

Kampfmittel erklärt, unter der Voraussetzung jedoch, daß die durch das Provozieren solcher Erklärungen geschehene Einwirkung nicht auf die Lieferungsperre im Gegensatz zur Lieferung mit Rabattverkürzung gerichtet ist, sondern die Wahl in dieser Beziehung in das freie Ermessen der Verleger gestellt bleibt.

III. Ebenso ist der Vorstand auf Grund der reichsgerichtlichen Entscheidung berechtigt, mittelst gedruckter Rundschreiben den Verlegermitgliedern unter Bezugnahme auf ihre Erklärung die Namen der gesperrten Firmen aufzugeben und diese Rundschreiben auch den übrigen Mitgliedern des Vereins, insoweit dieselben solche Erklärungen nicht abgegeben haben, zuzusenden, sowie denselben auch diejenigen Verleger zu bezeichnen, deren Verlag an die gesperrten Firmen nicht vermittelt werden soll.

IV. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts ist schließlich die rechtliche Zulässigkeit der ferneren Mitwirkung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig und des Vereins der Leipziger Kommissionäre zur Bekämpfung der Preisschleuderei außer allen Zweifel gestellt. Wie das Reichsgericht erklärt, ist in dem Umstande, daß diese beiden Vereine ihre zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und zur Bequemlichkeit des Bezugs getroffenen Anstalten den vom Börsenverein gesperrten Firmen versagen, selbst wenn es auf Initiative desselben geschehen sollte, für sich allein ein Hinausgehen über das zulässige Maß der Bekämpfung der Schleuderei nicht zu erkennen. Nur die Art der Benutzung der Entschlüsse der beiden Vereine, wie sie die Bekanntmachung des Vorstandes vom 17. Dezember 1888 zum Ausdruck gebracht hat, ist vom Reichsgericht beanstandet worden.

Leipzig, den 14. Februar 1894.

### Der Vorstand

#### des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brockhaus.    Max Niemeyer.    Franz Wagner.  
Arnold Bergstraefer.    Johannes Stettner.    Heinrich Wichern.

### Anlage.

Klagesache Artistische Union E. K. Müller & Co. in  
Berlin gegen den Börsenverein der Deutschen  
Buchhändler zu Leipzig.

Erkenntnis des Königl. Landgerichts zu Leipzig vom  
19. April 1893.

Im Namen des Königs!

In Sachen

der Handelsgesellschaft unter der Firma „Artistische Union E. K. Müller & Co. zu Berlin“ — Gesellschafter: die Buchhändler Eduard Karl August Wilhelm Müller in Reinickendorf und Karl Edmund Adolf Laemmerhirt in Lichtenberg als alleinige Firmeninhaber, vertreten durch den Rechtsanwalt Erler zu Leipzig als Prozeßbevollmächtigten

Klägerin

gegen

1. den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig — gesetzliche Vertreter: die Buchhändler Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig, Arnold Bergstraefer in Darmstadt, Paul Siebeck in Freiburg i. Breisgau, Max Niemeyer in Halle a. S., Franz Wagner in Leipzig und Heinrich Wichern in Hamburg als Mitglieder des Vorstandes — sowie

2. den Buchhändler Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt zu Leipzig als Prozeßbevollmächtigten

Beklagte

wegen Ansprüchen aus widerrechtlichen Handlungen

erkennt die III. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Leipzig unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgerichtsdirectors Heinichen,  
2. des Landgerichtsraths Dr. Fleischer,  
3. des Landgerichtsraths Dr. Steinmeyer  
für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits sind von der Klägerin zu tragen.

Thatbestand.

A.

1. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist eine Genossenschaft im Sinne des Königlich Sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend vom 15. Juni 1868 und als solche seit dem Jahre 1869 auf Folium 16 des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig eingetragen. Er besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat seinen Sitz in Leipzig. Seine Mitgliederzahl ist unbeschränkt und umfaßt thatsächlich einen großen Theil der deutschen Buchhändler. Die früher beschränkte Haftpflicht der Mitglieder ist bereits durch die Statuten vom 25. April 1880 in eine unbeschränkte umgewandelt worden.

Seit Kantate 1888 sind diese Statuten durch die Satzungen vom 25. September 1887 ersetzt, auch sind die letzteren am 29. October 1887 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Nach § 1 Absatz 2 der Satzungen hat der Verein die Pflege und Förderung des Wohles sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange zum Zwecke, und es dient ihm nach Absatz 3 Ziffer 2 desselben Paragraphen als Mittel hierzu insbesondere auch die Feststellung allgemeiner gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler unter einander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Buchladenpreise, beziehungsweise den von letzteren zu gewährenden Rabatt.